

Ausschnitte aus der Lehrerprüfungsverordnung (2012)

§ 8

Prüfungsgegenstände

In den verschiedenen Prüfungen und Prüfungsteilen dürfen sich Prüfungsgegenstände nicht wiederholen.

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) Das Lehrerprüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung eine Prüfungskommission. Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Prüfungskommission gehören grundsätzlich an:

1. eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer Universität oder einer künstlerischen Hochschule, die oder der im Benehmen mit dieser bestimmt wird, und
2. eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer Universität oder einer künstlerischen Hochschule oder eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt.

Die Leiterin oder der Leiter des Lehrerprüfungsamtes bestimmt, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission führt.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerprüfungsamtes kann in Einzelfällen an der Prüfung teilnehmen.

(4) Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, entsprechend wissenschaftlich qualifizierte Personen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner auch in entsprechender beruflicher Praxis und Ausbildungstätigkeit erfahrene Personen, berufen werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen oder die Prüfer gemäß Absatz 2 Ziffer 2 und 3 vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ist gemäß Absatz 4 eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer erforderlich, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch diese oder diesen vorschlagen.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann einzelnen seiner Bediensteten und einzelnen Bediensteten der Hochschulen bei berechtigtem dienstlichem Interesse die Anwesenheit bei Prüfungen und Beratungen gestatten.

(7) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, selbst Fragen zu stellen.

(8) Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission stellen das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über	4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,
darüber		=	ungenügend.

(2) In den Prüfungsfächern mit praktischen Prüfungen ergibt sich die Note des Prüfungsfaches als einfaches arithmetisches Mittel aus praktischer und mündlicher Prüfung.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach und die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit werden der Bewerberin oder dem Bewerber vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung durch das Lehrerprüfungsamt mündlich mitgeteilt und erläutert, sobald der Prüfungsausschuss entschieden hat.

(4) Falls die Bewerberin oder der Bewerber über einen Studienabschluss einer Universität oder gleich gestellten Hochschule verfügt (Master, Magister, Diplom, Promotion), kann das Lehrerprüfungsamt auf Antrag die entsprechende Abschlussnote als Note für die Erste Staatsprüfung in dem betreffenden Fach beziehungsweise in den betreffenden Fächern anerkennen.

§ 26

Niederschriften und Prüfungsakte

(1) Die zweite Prüfungsperson nimmt in jedem Prüfungsfach über den Prüfungshergang eine Niederschrift auf. In ihr werden festgestellt:

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. gegebenenfalls die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung,
4. das Datum, die Dauer, die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
5. die aggregierte Modulnote,
6. die Fachnote.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben die Niederschrift.

(3) Die Fachnote wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung durch das Lehrerprüfungsamt mitgeteilt.

(4) Sämtliche Prüfungsunterlagen verbleiben zehn Jahre beim Lehrerprüfungsamt und werden danach vernichtet.

(5) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen kann die Bewerberin oder der Bewerber Einblick in alle Prüfungsunterlagen beantragen.